

Genehmigung Austrittsverträge

Bericht und Antrag Nr. 280 betreffend Genehmigung der Austrittsverträge zwischen den Teil-Kirchgemeinden Meggen-Adligenswil-Udligenswil und Horw und der Kirchgemeinde Luzern

Luzern, 24. August 2016

Beilagen: Austrittsvertrag Teil-Kirchgemeinde Horw
Austrittsvertrag Teil-Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil

1. Einleitung

An den beiden Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen vom 28. März und 8. April 2011 haben die beiden Teil-Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil mit grosser Mehrheit die Einleitung des Austrittsverfahrens aus der Kirchgemeinde Luzern gemäss Art. 31 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Luzern beschlossen. An den Gemeindeabstimmungen vom 6. November 2011 haben die Stimmberechtigten der beiden Teil-Kirchgemeinden diesen Grundsatzbeschluss mit grossem Mehr bestätigt.

Der Kirchenvorstand Luzern und die Kirchenpflegen der beiden Teil-Kirchgemeinden wurden dadurch beauftragt, einen Vertrag über den Austritt und die Nebenbedingungen auszuarbeiten. Nach längeren Vorarbeiten und Vorverhandlungen erfolgten ab November 2014 direkte Vertragsverhandlungen zwischen dem Kirchenvorstand Luzern und den beiden Teil-Kirchgemeinden. Mitte Mai 2015, nach diversen Verhandlungssitzungen, lagen die beiden Austrittsverträge vor.

In der Folge wurden alle Kirchenpflegen im Rahmen einer Konsultativ-Befragung um eine Stellungnahme ersucht. Neun von zehn Teil-Kirchgemeinden konnten der vorgeschlagenen Lösung zustimmen.

Am 11. August 2015 wurden die beiden Austrittsverträge von den Vertragsparteien unterzeichnet. Am 6. Dezember 2015 haben die Stimmberechtigten der beiden Teil-Kirchgemeinden dem jeweiligen Austrittsvertrag mit grossem Mehr zugestimmt. Der Grosse Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern hat die beiden Austrittsverträge an seiner Sitzung vom 7. März 2016 genehmigt.

Die gemäss Organisationsreglement der Kirchgemeinde Luzern erforderliche Abstimmung in der ganzen Kirchgemeinde Luzern wird am 11. September 2016 erfolgen.

Die beiden Austrittsverträge bedürfen schliesslich auch der Genehmigung durch die Synode (Art. 31 lit. g des Organisationsreglementes der Kirchgemeinde Luzern).

2. Inhalt

Die beiden Verträge regeln den Austritt der Teil-Kirchgemeinden aus der Kirchgemeinde Luzern und die Nebenbedingungen. Der Inhalt der beiden Verträge ist, abgesehen von den Parteien und den auf die konkrete Situation abgestimmten Regelungen der finanziellen Aspekte, identisch.

Art. 1 der Verträge hält fest, dass die beiden Teil-Kirchgemeinden per 1. Januar 2017 aus der Kirchgemeinde Luzern austreten und zu selbständigen Kirchgemeinden und damit zu eigenständigen juristischen Personen mit eigenen Rechten und Pflichten werden.

Die Verträge regeln insbesondere die Grundsätze der Vermögensaufteilung, die Grundsätze der Entflechtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie das Verfahren.

Der Austritt der beiden Teil-Kirchgemeinden erfordert eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Diese soll in Form eines Teil-Liquidationsverfahrens erfolgen (Art. 3). Geregelt

werden die Bewertungsgrundsätze, der Aufteilungsschlüssel und der Teil-Liquidationsanspruch der austretenden Teil-Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Luzern. Weiter wird die Zuweisung der Vermögenswerte festgelegt. Grundlage für die definitive Vermögensaufteilung werden die Liquidationsbilanzen per 31. Dezember 2016 sowie die Liste des zu übertragenden Mobiliars und Inventars bilden. Die Liquidationsbilanzen und die Listen sind durch den Kirchenvorstand und die jeweiligen Kirchenpflegen zu genehmigen (Art. 5). Bezüglich Entflechtung der Verpflichtungen gilt der Grundsatz, dass die Kirchgemeinde Luzern für die neuen Kirchgemeinden grundsätzlich keine Leistungen mehr erbringt, soweit solche nicht durch einen besonderen Leistungsauftrag vereinbart und abgegolten werden. Geregelt wird zudem die Anpassung von Verträgen der Kirchgemeinde Luzern mit Dritten sowie von Sachleistungen und Beiträgen der Kirchgemeinde zu Gunsten Dritter. Zentraler Bestandteil der Entflechtung sind die Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern, die heute für eine der beiden Teil-Kirchgemeinden tätig sind. Die austretenden Teil-Kirchgemeinden übernehmen das heute für sie tätige Personal und stellen dieses mindestens während einer Übergangszeit von einem Jahr zu den gleichen Bedingungen an. Auch Verpflichtungen gegenüber pensionierten Mitarbeitenden und gegenüber der Pensionskasse gehen auf die neuen Kirchgemeinden über.

Die Steuererträge der beiden austretenden Teil-Kirchgemeinden sind höher als deren effektive Kosten. Damit die Kirchgemeinde Luzern nach Austritt der beiden Teil-Kirchgemeinden ihr Leistungsangebot überprüfen und schrittweise den neuen Gegebenheiten anpassen kann, leisten die beiden austretenden Teil-Kirchgemeinden während zehn Jahren Übergangszahlungen. Als Grundlage für diese Zahlungen wird der Netto-Finanzfluss per 31. Dezember 2016 berechnet. Beim Aufwand werden berücksichtigt: Direkte Kosten der Teil-Kirchgemeinden; nicht aufteilbare Kosten der Teil-Kirchgemeinden; kalkulatorische Zinsen auf der übernommenen Schuld aus der Vermögensaufteilung. Zum Ertrag gehören der Netto-Steuerertrag der Teil-Kirchgemeinden, die Erträge aus Immobilien der Teil-Kirchgemeinden und die nicht aufteilbaren Erträge der Teil-Kirchgemeinden. Die Differenz zwischen dem Ertrag und dem Aufwand der jeweiligen Teil-Kirchgemeinden bildet den Netto-Finanzfluss per 31. Dezember 2016 und damit die Basis für die Übergangszahlungen 2017. Für die Berechnung der Übergangszahlungen der Folgejahre ist dann nur noch die jährliche Veränderung des Netto-Steuerertrages massgebend. Die Übergangszahlungen sind degressiv ausgestaltet und reduzieren sich ab 2019 alle zwei Jahre.

3. Kostenfolgen

Die Austrittsverträge haben keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantonalkirche. Ob es jedoch längerfristig in den neuen Kirchgemeinden zu Steuersenkungen kommt, was auch Auswirkungen auf die Kantonalkirche hätte, ist offen. Während der Zeit der vereinbarten Übergangszahlungen ist nicht mit Steuersenkungen zu rechnen.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Soweit in Art. 1 der Verträge festgehalten ist, dass die beiden austretenden Teil-Kirchgemeinden zu selbständigen Kirchgemeinden werden, ist festzuhalten, dass die Bildung neuer Kirchgemeinden Sache der Synode ist (§ 8 KiV). Diesbezüglich wird der Synode ein separater Bericht und Antrag über die Schaffung von zwei neuen Kirchgemeinden unterbreitet. Art. 1 der Austrittsverträge kann jedoch ohne weiteres als Antrag der Kirchgemeinde Luzern und der beiden austretenden Teil-Kirchgemeinden verstanden werden, das Verfahren einzuleiten und über die Bildung von zwei neuen Kirchgemeinden zu beschliessen.

Die Austrittsverträge sind im Übrigen mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

Die Austrittsverträge wurden auf Grund intensiver Verhandlungen und Abklärungen ausgearbeitet. Sie sind von den Stimmberechtigten in den beiden Teil-Kirchgemeinden mit grosser Mehrheit angenommen worden. Sie erscheinen auch als ausgewogen und angemessen. Mit den vereinbarten Übergangszahlungen können die finanziellen Folgen des Austritts der beiden Teil-Kirchgemeinden für die Kirchgemeinde Luzern abgedeckt und gemildert werden. Der Kirchenvorstand Luzern hat in seinem Bericht und Antrag Nr. 442 an den Grossen Kirchenrat vom 18. Januar 2016 festgehalten, dass der Austritt dank der Übergangszahlungen als finanziell verkraftbar betrachtet werden kann, wobei die Kirchgemeinde Luzern eine Überprüfung und Anpassung ihrer Aufgaben und Investitionen vornehmen und eine Finanz- und Immobilienstrategie festlegen muss.

Mit der Zustimmung zu den vereinbarten Übergangszahlungen haben andererseits die beiden austretenden Teil-Kirchgemeinden ein wesentliches Zeichen der Solidarität gegenüber der Kirchgemeinde Luzern gesetzt.

Auf Grund dieser Gesichtspunkte sind die beiden Austrittsverträge nach Meinung des Synodalrates zu genehmigen.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Rosemarie Manser
a.o. Vorsitzende

Peter Möri
Synodalsekretär

Synode

Synodebeschluss betreffend Genehmigung der Austrittsverträge zwischen der Kirchgemeinde Luzern und den Teil-Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Luzern, 17. September 2016

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 26 Abs. 1 der Kirchenverfassung und Art. 31 lit. g des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

1. Der Austrittsvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern und der Teil-Kirchgemeinde Horw vom 11. August 2015 wird genehmigt.
2. Der Austrittsvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern und der Teil-Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 11. August 2015 wird genehmigt.
3. Der Beschluss tritt per sofort in Kraft. Er ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Norbert Schmassmann
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodeseekretärin

Peter Laube
Synodeseekretär